

# Newsletter 2024/4

Informationen & News



## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
[bak.gv.at](http://bak.gv.at)  
Autorinnen und Autoren: BAK ua.  
Fotonachweis: BAK, Stadt Salzburg, BMJ, EPAC/EACN, Adobe Stock  
Gestaltung: BAK

Wien 2024

## **Inhalt**

<b>1 Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>2 IBN-Jahreskonferenz und IBN-Award 2024</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Compliance-Kompass der Gemeinden</b> .....	<b>15</b>
<b>4 Ausbildung der Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten und Compliance Officer</b> .....	<b>18</b>
<b>5 Themenreihe – Korruptionsprävention in den Bundesländern – die Vorarlberger Landesverwaltung</b> .....	<b>20</b>
<b>6 Internationale Highlights</b> .....	<b>26</b>
<b>7 Aus der aktuellen Rechtsprechung</b> .....	<b>30</b>

1

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem vorliegenden BAK-Newsletter beschließen wir ein ereignisreiches Jahr 2024 und lassen den Herbst noch einmal Revue passieren. Zu dieser Jahreszeit ist im Antikorruptions- und Integritätsbereich traditionell noch einmal besonders viel los und wir freuen uns, auch im vierten und letzten Newsletter 2024 einige Einblicke in unsere Arbeit der vergangenen Monate geben zu können. Eine Gesamtübersicht der Veranstaltungen und Ereignissen mit dazugehörigen Berichten finden Sie wie gewohnt auf unserer Website [bak.gv.at](http://bak.gv.at).

Wir starten mit der IBN-Jahreskonferenz und dem IBN-Award 2024. In diesem Zusammenhang durften wir gleich zwei Interviews führen, nämlich zum einen mit der Gewinnerorganisation des IBN-Award, zum anderen mit unserem langjährigen Kollegen Peter Svirak, der seinen wohlverdienten Ruhestand antreten wird. Er erzählt uns von den Anfängen und den Herausforderungen beim Aufbau des IBN.

Weiters berichten wir über den Auftakt des „Compliance-Kompass“, einem gemeinsamen Projekt der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und des BAK. Dabei handelt es sich um eine Seminarreihe zu den Themen Kartellrecht, Vergaberecht und Korruptionsbekämpfung für Entscheidungsträgerinnen und -träger der Kommunalverwaltung.

Darauf folgt ein Beitrag zu Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) im Bundesministerium für Inneres. Nach der Konferenz im Herbst folgte im Dezember die Ausbildung für neue KPB und Compliance Officer (CO).

Auch international war das BAK in den vergangenen Monaten besonders aktiv. Wir berichten von der Evaluierung durch die OECD Working Group on Bribery in Paris sowie von der EPAC/EACN Jahresfachkonferenz und Generalversammlung in Bukarest.

Abschließend beenden wir den letzten Newsletter 2024 mit der aktuellen Rechtsprechung.

Wir wünschen eine interessante Lektüre und einen guten Start ins neue Jahr.

2

# IBN-Jahres- konferenz und IBN-Award 2024



Foto: © BAK

Am 11. und 12. November 2024 veranstaltete das BAK die zweitägige Jahreskonferenz des Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) in St. Pölten. Im Zuge der Veranstaltung wurde der IBN-Award 2024 verliehen.

Die diesjährige IBN-Jahreskonferenz fand am 11. und 12. November 2024 in St. Pölten statt. In einem festlichen Rahmen versammelten sich Mitgliedsorganisationen des Netzwerks, um neben dem Jahresabschluss auch die Verleihung des IBN-Awards zu feiern. „Mittlerweile dürfen mehr als 200 Integritätsbeauftragte aus über 80 Organisationen für den gemeinsamen Kampf gegen Korruption zählen“, sagte Otto Kerbl, Direktor des BAK, bei seinen Eröffnungsworten. „Die Verbreitung des Integritätsgedankens bedeutet tägliches Engagement“, erläuterte er. Dieses sei bei den Integritätsbeauftragten in besten Händen.

## Kommunikation, Kooperation, Koordination

Bei Korruption handelt es sich um ein mehrdimensionales Problem und die Bekämpfung funktioniert nicht im Alleingang. Es bedarf einer Kommunikation auf Augenhöhe und einer gemeinsamen Vision, wie vom Integritätsbeauftragten-Netzwerk in der Praxis gelebt. Durch eine inter- und intrainstitutionelle Zusammenarbeit der Netzwerkmitglieder werden Erfahrungen zu Integritätsförderung, Korruptionsprävention sowie Compliance ausgetauscht und weiterentwickelt. Durch das Zusammenwirken von Akteurinnen und Akteuren aus der öffentlichen Verwaltung, staatsnahen Betrieben und NGOs in Österreich sollen breite Integritätsstandards erarbeitet und gefestigt werden.

Kriminalpsychologe Thomas Müller war zur Veranstaltung eingeladen worden. Mit seinem Vortrag „Arbeitsplatzsicherheit aus psychologischer Sicht“ führte er das Publikum anhand von realitätsnahen Beispielen und persönlichen Erfahrungen durch die vielschichtigen Aspekte der Arbeitspsychologie und darüber hinaus.

Am zweiten Tag der Jahreskonferenz wurden die vergangenen Jahre reflektiert und über zukünftige Maßnahmen sowie das Optimierungspotenzial des IBN diskutiert.

## IBN-Award

Durch den Award werden Integritätsprojekte als Best-Practice-Beispiele der österreichischen Verwaltung nicht nur innerhalb des Netzwerks präsentiert, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Award soll den Integritätsbeauftragten Anerkennung und Wertschätzung für ihre Projekte ausdrücken und eine breitere Aufmerksamkeit zum Thema Integritätsförderung bewirken.



Foto: © BAK

### **And the winner is...**

Der IBN-Award 2024 wurde dem Projekt „Compliance Circle der Universitäten (CCU)“ verliehen. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Medizinischen Universität Graz, der Technischen Universität Wien und der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch über den Auf- und Ausbau von Compliance-Management-Systemen und Compliance-Themen. Die Universitäten waren in den vergangenen Jahren vermehrt von der Thematik betroffen. Aus Synergie- und Effizienzgründen beschlossen die Gründungsmitglieder, eine gemeinsame Basis und ein gemeinsames Verständnis zum Thema „Compliance“ zu erarbeiten. Aktuell umfasst das Compliance-Netzwerk 15 teilnehmende Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002.

Weitere Teilnehmerorganisationen waren 2024 das Amt der Kärntner Landesregierung, das Bundeskanzleramt (BKA), das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), der Magistrat der Landeshauptstadt Linz sowie der Wiener Gesundheitsverbund der Stadt Wien (WIGEV).

## Projekt-Videobeiträge der Teilnehmer-Organisationen des IBN-Award 2024

Jedes der Projekte wird in einem kurzen Video vorgestellt.



Gewinner-Organisation Compliance Circle der Universitäten (CCU) mit dem Projekt „Netzwerk zum Austausch universitätsspezifischer Compliance Themen“:

<https://youtu.be/HpDgm3XLatg>



Das Amt der Kärntner Landesregierung mit dem Projekt „Strategiepapier Korruptionsprävention im Kärntner Landesdienst“:

<https://youtu.be/vTBPCc9mpig>



Das Bundeskanzleramt (BKA) mit dem Projekt „Modell für ressortweite Compliance-Risikoanalysen“:

<https://youtu.be/wh6R1xffaeY>



Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem Projekt „Workshops Mitarbeiter:innen-Sensibilisierung“:

<https://youtu.be/OEEVzlc9ev4>



Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) mit dem Projekt „Broschüre Kartellrecht und Compliance“:

[https://youtu.be/z9BE-\\_FTr2c](https://youtu.be/z9BE-_FTr2c)



Das Magistrat der Landeshauptstadt Linz mit dem Projekt „Risikomanagement und Mitarbeiter:innenschulung“:

<https://youtu.be/wGcAsO36Kq0>



Der Wiener Gesundheitsverbund der Stadt Wien (WIGEV) mit dem Projekt „Projekt Compliance Kurz-Folger und Plakate“:

<https://youtu.be/x5fFkbIEElc>



Foto: © BAK

## Die Gewinner des IBN-Award 2024 im Interview

Gewinner des IBN Awards 2024 ist das Projekt „Compliance Circle der Universitäten (CCU)“. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Medizinischen Universität Graz, der Technischen Universität Wien und der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch über den Auf- und Ausbau von Compliance-Management-Systemen und unispezifische Compliance-Themen. Aus Synergie- und Effizienzgründen beschlossen die Gründungsmitglieder, eine gemeinsame Basis und ein gemeinsames Verständnis zum Thema „Compliance“ zu erarbeiten. Aktuell umfasst das Compliance-Netzwerk 15 teilnehmende Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002.

Das BAK interviewte die Gründerinnen und Gründer des Projekts: Andreas Raso von der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Elke Sagmeister von der Technischen Universität Wien und Iris Uрман von der Medizinischen Universität Graz.

*1. Herzliche Gratulation zum IBN-Award 2024! Erzählen Sie uns doch kurz, welche Bedeutung dieser Award für Sie persönlich hat?*

Die Verleihung des IBN-Award 2024 war für uns ein bewegender und bleibender Moment. Wir freuen uns sehr darüber, dass der CCU sowohl von der Jury als auch von der großen Community der Integritätsbeauftragten so positiv wahrgenommen wurde bzw. wird. Der IBN-Award vermittelt uns und den Mitgliedern des CCU ein Gefühl der Anerkennung für unsere bisherigen Leistungen und zeigt gleichzeitig, dass Compliance-Management für die österreichischen Universitäten unverzichtbar geworden ist. Darüber hinaus motiviert uns diese Auszeichnung, unseren Weg der Bewusstseinsbildung für integriertes Verhalten an den Universitäten fortzusetzen. Compliance ist unserer Überzeugung nach längst kein nice-to-have mehr, sondern vor allem auch ein Wettbewerbsvorteil am Arbeitsmarkt.

*2. Nun hat das Compliance-Netzwerk in nur kurzer Zeit eine beachtliche Größe erreicht. Gibt es bereits Pläne, das Netzwerk weiter auszubauen?*

Unser Wunsch wäre es, dass langfristig alle österreichischen Universitäten gemäß Universitätsgesetz in unserem Compliance Circle vertreten sind. Darum werden wir uns auch weiterhin bemühen, unser Netzwerk mit Elan zu bewerben.

*3. Aller Anfang ist ja bekanntlich schwer. Was waren die Herausforderungen in der Anfangsphase des CCU und welche Tipps zur Umsetzung können Sie Menschen bzw. Organisationen geben, die ein ähnliches Vorhaben andenken?*

Die Schwierigkeit bestand anfänglich darin, dass wir die Kolleginnen und Kollegen, die bereits Compliance-Funktionen an den Universitäten inne hatten, nicht kannten und daher auch keine Kontakte bestanden. Wir haben daher recherchiert, Kontakt hergestellt und unser Netzwerk u. a. auch in der Universitätenkonferenz beworben. Durch all diese Maßnahmen konnten nach und nach neue Mitglieder gewonnen werden. Das Verbindende war, dass nahezu alle Universitäten – was den Auf- und Ausbau von Compliance-Management-Systemen und die Etablierung neuer Compliance-Themen wie beispielsweise die Umsetzung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes betraf – mehr oder weniger am Anfang standen und wir uns somit gemeinsam entwickeln konnten.

Unser Tipp ist, einfach damit zu beginnen, sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen. Wichtig für uns war und ist, dass Vertraulichkeit und gleichzeitig Offenheit innerhalb des Netzwerkes gegeben sein müssen. Gleich zu Beginn haben wir gemeinsame Regeln ausgearbeitet und vereinbart. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist aus unserer Sicht, dass sich jedes Mitglied im Netzwerk mit dem jeweiligen Fachwissen einbringt. Nur dann können Synergien aus einer Gruppierung von Personen mit unterschiedlichen Expertisen gehoben werden.

*4. Warum ist aus Ihrer Sicht das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN) auch in Zukunft unterstützenswert?*

Wie bei der IBN-Jahreskonferenz deutlich wahrzunehmen war, wird allen Mitgliedern des IBN ein Gefühl der Zugehörigkeit und Solidarität vermittelt. Einzelpersonen können durch das Netzwerk mehr Reichweite und Einfluss erzielen, um ihre Anliegen zu fördern. Das IBN ist ein Treffpunkt für Menschen, die ähnliche Interessen, Werte oder Ziele haben, wodurch letztlich auch die Integrität im öffentlichen Sektor gestärkt wird.

Durch die Bündelung unterschiedlicher Fähigkeiten, Erfahrungen und Ressourcen im IBN erhalten die Mitglieder Einblick in andere Organisationen und somit einen Input für die eigenen Compliance-Tätigkeiten. Zudem wird eine fundierte Aus- und Weiterbildung ermöglicht.

Wir unterstützen den IBN-Gedanken, der dazu beiträgt, positive Veränderungen in der Gesellschaft zu bewirken und schätzen den Austausch und die Verbreitung von Ideen, Wissen und Erfahrungen im IBN-Netzwerk sehr.

*5. Wo sehen Sie noch einen Handlungsbedarf in der allgemeinen Compliance Bewusstseinsbildung?*

Die Bedeutung von Compliance hat in den letzten Jahren zugenommen, da sowohl Unternehmen in der Privatwirtschaft als auch Organisationen im öffentlichen Sektor weltweit mit einem immer komplexer werdenden regulatorischen Umfeld konfrontiert sind. Wir sind aber noch lange nicht am Ziel angekommen.

Unserer Ansicht nach ist die Schaffung und Stärkung von Awareness essenziell für integriertes Verhalten in einer Organisation. Dabei sollen alle Ebenen einer Organisation einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die relevanten Rechtsvorschriften bekannt sind und auch verstanden werden. Im Sinne des vielzitierten „tone from and at the top“ sollte die Leitungsebene eine klare Kommunikation über die Bedeutung von Compliance sicherstellen und regelkonformes Verhalten vorleben. Die Aufgabe der Compliance-Funktion ist es, im Rahmen von Beratung sowie Präsenz- und Online-Trainings, das Bewusstsein für Compliance zu stärken. Wie dies kreativ und effizient erfolgen kann, haben die für den IBN-Award eingereichten Projekte eindrucksvoll bewiesen. Man denke hier an den Einsatz von Broschüren und Plakaten oder Giveaways mit Compliance-Slogans. Wir sind davon überzeugt, dass nur eine starke Compliance-Kultur dazu führt, dass Compliance von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als integraler Bestandteil des Tagesgeschäfts angesehen wird.



Foto: © BAK

## Das Netzwerk sollte nicht mehr wegzudenken sein – Interview: Peter Svirak

Unter den Integritätsbeauftragten ist der Name Peter Svirak schon lange ein Begriff und für die Zukunft des Netzwerkes wird er auch noch lange ein Begriff bleiben. Peter Svirak hat das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN) von der Pike auf mitgestaltet. Das Ergebnis von acht Jahren unermüdlichem Einsatz lässt sich zeigen: über 200 Integritätsbeauftragte aus mehr als 80 Organisationen, Tendenz steigend. Die nächste Station für Peter wird der wohlverdiente Ruhestand sein.

Wir nutzten also noch ein letztes Mal die Chance ihn zu fragen, was er sich für die Zukunft des Netzwerkes wünscht:

*1. Lieber Peter, wenn du die vergangen acht Jahre noch einmal Revue passieren lässt, was waren für Dich die herausragenden Meilensteine des IBN?*

Das IBN ist für mich ein einzigartiges Netzwerk in Österreich, wo sich Bedienstete aus der gesamten staatlichen Verwaltung – also Bund, Land und Gemeinden –, staatsnaher sowie ausgelagerter Unternehmen hierarchieübergreifend zu einer gemeinsamen Thematik – der Förderung von Integrität – einfach und unverbindlich austauschen können.

Der erste IBN-Ausbildungslehrgang wurde im März 2016 nach einer circa einjährigen Entwicklungs- und Vorbereitungsphase abgehalten. Das für ursprünglich vier IBN-Ausbildungslehrgänge (= ca. 100 Integritätsbeauftragte) ausgelegte Projekt hat so großen Zuspruch gefunden, dass weitere derartige Lehrgänge folgten. Dafür mussten sogar EU-Fördermitteln aufgestockt werden.

Mittlerweile hat sich das Integritätsbeauftragten-Netzwerk stark in der Österreichischen Verwaltung etabliert.

*2. Gab es Momente, die Dir als besonders herausfordernd im Gedächtnis geblieben sind und wie konntest Du sie bewältigen?*

Die Installation eines IBN-Sharepoint-Bereiches auf BMI-Server war für uns herausfordernd. BMI-externe Personen konnten damals auf den Sharepoint aus Sicherheitsgründen nicht zugreifen. Nach einer gut einjährigen Entwicklungsphase konnten wir eine maßgeschneiderte Lösung finden und anbieten. Eine funktionierende Kommunikationsplattform ist für ein Netzwerk essenziell und war daher damals unsere größte Herausforderung.



Foto: © BAK

*3. Korruptionsprävention, Compliance, alles komplexe Themen in einem oft dynamischen Umfeld. Was werden Deiner Einschätzung nach die größten Herausforderungen in der Welt von morgen sein?*

Beim Thema Geschenkkannahme sind in Bezug auf die „Landes- und Ortsüblichkeit“ schon heute kulturell bedingt verschiedenste Sichtweisen zu beobachten. Diese dürfen nicht unbeachtet bleiben und sollten bei der Planung von Präventionsmaßnahmen besondere Beachtung finden.

Des Weiteren, um u. a. die Vorbildfunktion von Führungskräften auszubauen und zu stärken, sind bewussteinbildende Maßnahmen für sogenannte „Personen mit Top-Exekutivfunktionen (PTEF)“ entsprechend der letzten GRECO-Empfehlung weiter fortzuführen.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist das Beibehalten von „Face-to-Face“ Schulungen, die, obwohl heute bereits mittels „KI“ Verhaltenskodizes leicht zu erstellen sind, E-Learning-Tools vorhanden und Online-Schulungen fast alltäglich genützt werden, nicht zu ersetzen sind.

*4. Wo siehst Du die Zukunft des Netzwerkes? Und hättest Du diesbezüglich einen Wunsch frei, wie würde dieser lauten?*

Das Netzwerk ist heute ein fixer Bestandteil in der öffentlichen Verwaltung, sollte sich jedoch so weit entwickeln, dass es nicht mehr wegzudenken ist. Insbesondere der kommunale Bereich sollte noch weiter ausgebaut werden. Mit den Schulungen unter dem Titel „Compliance Kompass“, welche wir gemeinsam mit der Bundeswettbewerbsbehörde erarbeitet haben und gemeinsam abgehalten werden, wurde ein wichtiger Schritt in diese Richtung gesetzt.

Ich wünsche dem IBN abschließend, dass es immer eine Person gibt, welche sich um den Fortbestand des Netzwerkes kümmert.

**Wir danken Dir von Herzen für Deinen Einsatz im BAK**

3

# Compliance- Kompass der Gemeinden



Foto: © Stadt Salzburg

Die Guideline für Rechtssicherheit bei Vergabe und Beschaffung – unter diesem Titel startete die gemeinsame Seminarreihe der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) am 5. und 6. November 2024 in Salzburg.

25 Städte- und Gemeindebedienstete besuchten das zweitägige Seminar und ließen sich von Expertinnen und Experten der Bundeswettbewerbsbehörde sowie des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung über aktuelle Fragestellungen des Korruptionsstrafrechts, Kartellrechts und Vergabewesens informieren.

Eröffnet wurde die Veranstaltung im Schloss Mirabell vom Abgeordneten zum Salzburger Landtag Markus Schaflechner sowie vom Magistratsdirektor Maximilian Tischler vom Stadtmagistrat Salzburg. Der Direktor des BAK, Otto Kerbl, wies in seinen Eröffnungsworten auf die Bedeutung der Veranstaltung hin: „Integrität und Compliance sind unsere beste Chance, Korruption zu verhindern, denn, wie in vielen anderen Lebensbereichen, ist Prävention besser als Bekämpfung. Es ist uns wichtig, Personen so zu sensibilisieren, korruptionsanfällige Situationen als solche rechtzeitig zu identifizieren sowie den richtigen Umgang damit zu entwickeln, sodass strafbare Handlungen verhindert werden können.“

Auch die Generaldirektorin der BWB, Natalie Harsdorf, betonte: „Mit dem Compliance-Kompass wurden das Kartellrecht, Vergabewesen und die Korruptionsprävention verständlich aufbereitet und praxisnah dargestellt. Dadurch soll mehr Sicherheit in der täglichen Arbeit geschaffen werden.“

## Curriculum

Im Rahmen dieser Vorträge präsentierten auch die BWB und das BAK ihre maßgeschneiderten gemeinsame Schulungsinhalte für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der österreichischen Kommunalverwaltung. Ziele der Seminarreihe sind Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Bewusstseinsbildung unterschiedlicher Themenschwerpunkte. Dabei behandelt die BWB die Themenbereiche Vergabe- und Kartellrecht sowie die damit verbundenen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und das BAK die Themen Korruption, Compliance und Integrität. Das umfangreiche Schulungspaket spannt einen thematischen Bogen, ausgehend von geschichtlichen Hintergründen der Korruption, über die damit zusammenhängende Psychologie, bis hin zu Indikatoren, die auf korruptes Verhalten hinweisen und Tools, die zur Prävention oder Bekämpfung eingesetzt werden können. Darüber hinaus soll den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Gemeinden und Magistraten Wissen in Bezug auf Korruptionsstrafrecht sowie Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung vermittelt und mit ihnen Themen, wie unter anderem „Geschenkannahmen“ und „Anfüttern“ behandelt werden.

Das Konzept ist auch mit den Gemeinden und Städten abgestimmt und entspricht dem dort vorherrschenden Bedarf.

„Angesichts der wachsenden Fülle und Komplexität von Regulierungen in Vergabeverfahren sind Gemeindevertreterinnen und -vertreter immer häufiger mit Fragen und Unsicherheiten konfrontiert, die leider auch zu Rechtsstreiten und Haftungsthemen führen können. Mit dem Bürgermeister-Gelöbnis verpflichten wir uns ganz klar zu Transparenz, Verlässlichkeit und Gerechtigkeit in allen Entscheidungen. Mit dem neuen Zertifikat und der Vortragsreihe „Compliance-Kompass“ liegt den Gemeinden ein Leitfaden für Rechtssicherheit bei Vergabe und Beschaffung vor, der kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger dabei unterstützen soll, nach bestem Wissen und Gewissen diese Werte in der Gemeinde aus- und vorleben zu können“, betonte Gemeindebund-Präsident und Bürgermeister Johannes Pressl.

Die Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Schulungsreihe zwischen der BWB und dem BAK wurde bereits am 2. Juli 2024 unterzeichnet. Weitere Schulungstermine für 2025 sind in Planung.



Foto: © Stadt Salzburg

4

Ausbildung der  
Korruptions-  
präventions-  
beamtinnen und  
-beamten und  
Compliance Officer



Foto: © BAK

Der Ausbildungslehrgang für Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamte (KPB) und Compliance Officer (CO) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) fand vom 2. bis 4. Dezember 2024 in Krems statt.

Das dreitägige Seminar wurde durch den Chief Compliance Officer (CCO) des BMI, Albert Koblizek, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit“ des BAK durchgeführt. 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI, der nachgeordneten Organisationseinheiten und der Landespolizeidirektionen nahmen an dem Lehrgang teil.

## Inhalt und Ziele

Ziel der Ausbildung ist, neben der fachlichen und persönlichen Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch die Schwerpunktsetzung in der Korruptionspräventionsarbeit festzulegen sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den KPB und den CO zu forcieren. Thematisch wird dabei ein Bogen von Compliance und Korruption allgemein über Korruptionsstrafrecht und Korruptionsdelikte hin zu Präsentationsmethoden und -techniken gespannt.

## Tätigkeitsbereiche

Nach positiver Absolvierung der Ausbildung werden von den KPB unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen. Sie unterstützen unter anderem BAK-Bedienstete bei Vortragstätigkeiten, führen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ nach Vorgabe des BAK durch oder fungieren als Kontaktpersonen bei Fragen hinsichtlich korruptionsrelevanter Themen. Zu den zukünftigen Unterstützungsaufgaben der KPB zählen auch Schulevents, um so die Präventionsarbeit österreichweit auszubauen und noch mehr Schülerinnen und Schüler zu erreichen und zu sensibilisieren.



Kofinanziert von der Europäischen Union

5

Themenreihe –  
Korruptions-  
prävention in den  
Bundesländern –  
die Vorarlberger  
Landesverwaltung

## I. Einleitung

Das Land Vorarlberg bekennt sich zu einer Kultur der Unabhängigkeit, Objektivität und Transparenz und lehnt jegliche Form von Korruption ab. Durch zielgerichtete Maßnahmen verfolgt das Land Vorarlberg konsequent das Ziel einer korruptions- und friktionsfreien Verwaltung.

## II. Das Korruptionspräventionskonzept der Vorarlberger Landesverwaltung

Im Jahr 2017 wurde von der Vorarlberger Landesverwaltung unter Einbindung der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention ein Korruptionspräventionskonzept erstellt. In diesem sind die für eine wirkungsvolle Korruptionsprävention erforderlichen Vorkehrungen und Aktivitäten der Vorarlberger Landesverwaltung erfasst und im Sinne eines Gesamtkonzepts beschrieben.

### Grundlage und Akteure des Korruptionspräventionssystems

Grundlage des Korruptionspräventionssystems ist die in der Vorarlberger Landesverwaltung vorherrschende Kultur, welche im Wesentlichen vom „tone from the top“ geprägt ist und im Verhalten der obersten Leitungsorgane sowie der Führungskräfte zum Ausdruck kommt. Ihnen kommt eine wichtige Vorbildwirkung zu, die auf die gesamte Landesverwaltung ausstrahlt. Die in der Vorarlberger Landesverwaltung geltenden Grundeinstellungen finden sich insbesondere im Leitbild, das im Jahr 2023 überarbeitet wurde. Darin sind unter anderem Werte wie Rechtsstaatlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Gleichheit und Integrität festgehalten. Ziel ist es, das Vertrauen der Menschen in die Verwaltung zu stärken.

Die Akteure des Korruptionspräventionssystems, ihre grundlegenden Aufgaben und ihr Zusammenwirken sind im Korruptionspräventionskonzept anhand eines sogenannten „Three-Lines-of-Defense-Modells“ dargestellt. Nach diesem Modell tragen unter der Führung und Aufsicht von Leitungsorganen drei Ebenen/Verteidigungslinien zu einem effektiven Management von Risiken und Kontrollen bei.



Zur Identifizierung und Beurteilung der in Betracht kommenden Korruptionsrisiken sieht das Korruptionspräventionskonzept vor, dass eine Risikoanalyse von den Abteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung und den nachgeordneten Dienststellen durchgeführt wird.

## **Maßnahmen**

Im Korruptionspräventionskonzept sind verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung und Steuerung der Risiken im Rahmen der Korruptionsprävention vorgesehen, deren Umsetzung überwiegend im Verantwortungsbereich der Abteilung Personal im Amt der Vorarlberger Landesregierung („zweite Verteidigungslinie“) liegt. Aber auch den Führungskräften („erste Verteidigungslinie“) und der Abteilung Gebarungskontrolle im Amt der Vorarlberger Landesregierung („dritte Verteidigungslinie“) kommt hier eine wichtige Rolle zu.

## **Verhaltensregeln und Personalauswahl**

Neben verschiedenen Verhaltensregeln in den Landesbedienstetengesetzen zur Vermeidung von Korruption und den dazu ergangenen Erlässen (insbesondere betreffend Befangenheit, Nebenbeschäftigungen, Verbot der Geschenkkannahme, Verbot der Folgebeschäftigung und Amtsverschwiegenheit) wurden mit der im Jahr 2024 neu erlassenen „Richtlinie über das Stellenbesetzungsverfahren“ Regelungen über die Ausschreibung, die an der Personalauswahl beteiligten Personen und das Auswahlverfahren getroffen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Aufnahme in den Landesdienst und die interne Besetzung einer Stelle nach objektiven Kriterien abgewickelt wird.

## **Aus- und Fortbildung**

Neu in den Landesdienst eintretende Mitarbeitende erhalten zu Beginn des Dienstverhältnisses ein Dokument, in welchem auf die wesentlichen Dienstpflichten, insbesondere den Bereich Korruptionsprävention betreffend, hingewiesen wird.

Darüber hinaus werden für sämtliche Mitarbeitende in der Landesverwaltung zielgruppen- und bedarfsgerechte Ethikschulungen durchgeführt. Dabei haben Mitarbeitende bereits im ersten Dienstjahr im Rahmen des Verwaltungslehrgangs das Seminar „Dienstrecht und Verwaltungsethik“ verpflichtend zu absolvieren. Ziel des Seminars ist es, bei den Mitarbeitenden ein Bewusstsein für sensible Themen im Bereich der Korruptionsprävention zu schaffen. Mit den verpflichtenden Lerninhalten zum Thema „Datenschutz und Informationsrecht“ wird im Rahmen des Verwaltungslehrgangs ein weiteres wesentliches Thema der Korruptionsprävention aufgegriffen. Von den Mitarbeitenden sind E-Learnings zum Thema Korruptionsprävention und Datenschutz verpflichtend und regelmäßig zu absolvieren.

Da den Führungskräften aufgrund ihrer Stellung eine Leitungs- und Vorbildfunktion zukommt, wird der weitergehenden Schulung dieses Personenkreises besonderes Augen-

merk geschenkt. Neuen bzw. angehenden Führungskräften werden im Rahmen eines verpflichtend zu absolvierenden Führungskräftelehrgangs die für diese Berufsgruppe relevanten Themen der Korruptionsprävention vermittelt. Aber auch für etablierte Führungskräfte sind verpflichtende einschlägige Fortbildungen vorgesehen.

### **Melden und Ahnden von Regelverstößen**

Für die Wahrnehmung der Meldepflicht bei korruptionsrelevanten Handlungen sehen die Landesbedienstetengesetze entsprechende Regelungen vor. Melde- und Ansprechstelle für Korruptionsfälle in der Landesverwaltung ist die Abteilung Personal im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Darüber hinaus können Korruptionsdelikte über die vom Land Vorarlberg eingerichteten Hinweisgebersysteme gemeldet werden. Die Prüfung, ob eine zu ahndende Dienstpflichtverletzung vorliegt und ob eine Suspendierung erforderlich wird, erfolgt ebenfalls durch die Abteilung Personal. Die Abteilung Personal führt zudem eine anonymisierte Statistik der zum Begriff der Korruption zählenden Tatbestände des Dienst- und Strafrechts in der Landesverwaltung.

### **Absichern von Verwaltungsabläufen**

Die interne Kontrolle als ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe der Vorarlberger Landesverwaltung eingebetteter Prozess dient dazu, bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern. Es ist Aufgabe der Führungskräfte, interne Kontrollverfahren einzurichten, diese zu überwachen und zu bewerten. Dazu wird den Führungskräften von der Abteilung Gebarungskontrolle im Amt der Vorarlberger Landesregierung eine „Checkliste zum internen Kontrollsystem“ zur Verfügung gestellt.

### **Information und Kommunikation**

Für die Information und Kommunikation der Korruptionspräventionsmaßnahmen und Vorgehensweisen sind in der Vorarlberger Landesverwaltung verschiedene Kommunikationskanäle vorgesehen. So werden im Intranet (vConnect), welches sämtlichen Mitarbeitenden zur Verfügung steht, Informationen über korruptionsrelevante Inhalte, Schulungen sowie Ansprechpersonen für Korruptionsfragen vermittelt und Mustergeschäftsstücke zur Verfügung gestellt. Die Homepage des Landes Vorarlberg liefert interessierten Bürgerinnen und Bürgern Informationen über die Korruptionspräventionsmaßnahmen des Landes sowie über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Korruptionsfragen.

### III. Hinweisgebersysteme

Mit dem Hinweisgebergesetz - HSchG, LGBl.Nr. 37/2022, wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie), auf Landesebene umgesetzt. Das HSchG regelt unter anderem die Einrichtung von Meldekanälen für die interne Meldung von Verstößen und legt die Aufgaben der internen Meldestellen und das mit den eingehenden Meldungen verbundene Verfahren fest. In Umsetzung der Regelungen wurde in der Abteilung Gebarungskontrolle im Amt der Vorarlberger Landesregierung eine interne Meldestelle eingerichtet. Den Mitarbeitenden der Vorarlberger Landesverwaltung steht ein internes Verfahren für die Meldung von allfälligen Verstößen gegen das Unionsrecht und zu dessen Umsetzung ergangener Vorschriften zur Verfügung. Über ein Online-Melde-Formular können diese direkt mit der internen Meldestelle in Kontakt treten.

Darüber hinaus wurde im Juni 2023 in Vorarlberg ein allgemeines anonymes Hinweisgebersystem als Teil des Compliance-Management-Systems eingerichtet. Hier haben Mitarbeitende des Landes Vorarlberg sowie Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, einen Rechtsverstoß bzw. Missstand, welcher die Vorarlberger Landesverwaltung betrifft, über ein digitales Hinweisgebersystem zu melden. Hierher gehören insbesondere Rechtsverstöße bzw. Missstände im Bereich von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, sonstige Dienstpflichtverletzungen sowie Compliance- und Ethikverstöße. Beim Hinweisgebersystem handelt es sich um einen verschlüsselten elektronischen Meldekanal, über welchen Rechtsverstöße und Missstände betreffend die Vorarlberger Landesverwaltung anonym gemeldet werden können. Die Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Eine objektive und unabhängige Bearbeitung durch die Abteilung Gebarungskontrolle im Amt der Vorarlberger Landesregierung als dafür zuständige Organisationseinheit ist gewährleistet.

### IV. Initiative „Vorarlberg transparent“

Im Dezember 2022 startete die Vorarlberger Landesregierung die Initiative „Vorarlberg transparent“. Ziel dieser Initiative ist unter anderem, Auftragsvergaben, Förderungen und die Öffentlichkeitarbeit des Landes Vorarlberg transparent und nachvollziehbar darzustellen. Damit haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, jederzeit Einsicht zu nehmen und sich über die Tätigkeit der Landesverwaltung und die Verwendung öffentlicher Mittel des Landes zu informieren.

Zu diesem Zweck wurde ein Transparenzportal eingerichtet. Auf diesem werden Vergabeverfahren, deren Auftragswert oder Wertumfang mindestens 25.000 Euro netto beträgt, veröffentlicht. Auch werden Förderungen des Landes an Endbegünstigte, Abwicklungsstellen oder Gebietskörperschaften veröffentlicht, sofern dies daten-

schutzrechtlich zulässig ist. Weiters werden Studien, Gutachten und Umfragen des Landes Vorarlberg samt Kosten, entgeltliche Einschaltungen des Landes sowie Informationen zu Regierungsbeschlüssen auf dem Transparenzportal publiziert.

## V. Ausblick

Die beschriebenen Maßnahmen der Vorarlberger Landesverwaltung zur Korruptionsprävention werden fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt. Dabei kommt der Abstimmung der Maßnahmen mit den anderen Bundesländern im Rahmen der Länderexpertinnen und -expertenkonferenz Antikorruption eine besondere Bedeutung zu. Der gegenseitige Austausch und die Koordinierung der Maßnahmen tragen wesentlich zur Verbesserung der Effektivität der Korruptionsprävention bei.

Quelle: Susanne Frei, Das Antikorruptionsprogramm der Vorarlberger Landesverwaltung, in: Peter Bußjäger, Mathias Eller (Hg.), Compliance und Transparenz – Korruptionsprävention als Mehr-Ebenen-Aufgabe, 119.

6

# Internationale Highlights



Foto: © BMJ

## OECD Working Group on Bribery

Im Rahmen der vierten Phase zur Umsetzung der OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr wurde Österreich von der OECD Working Group on Bribery geprüft. In der finalen Prüfwoche vom 7. bis 11. Oktober 2024 war eine Delegation aus Österreich, einschließlich eines Vertreters des BAK, in Paris vertreten.

Österreich hat seit der Phase-3-Evaluierung im Jahr 2012 bedeutende Fortschritte bei der Bekämpfung von Auslandsbestechung gemacht und die Ressourcen sowie das Fachwissen für Ermittlungen und die Strafverfolgung erheblich verbessert. Positiv hebt der Bericht die Fortschritte bei der Rechtshilfe sowie die Reformen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und den Schutz von Whistleblowern hervor.

Damit Auslandsbestechung in Zukunft noch wirksamer bekämpft werden kann, empfiehlt die OECD Verbesserungen, unter anderem in den Bereichen Strafverfolgung und Sanktionierung juristischer Personen sowie bei der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft. Weitere Empfehlungen sind, Rechtsunsicherheiten bei der Auslandsbestechung und der Haftung von Unternehmen zu klären und die Verjährungsfristen zu überprüfen. Außerdem sollen in der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie Risiken und Maßnahmen zum Thema Auslandsbestechung berücksichtigt sowie Mechanismen zur Aufklärung implementiert werden.

Alle Empfehlungen der OECD an Österreich sind im unten angeführten Bericht nachzulesen. Ein Follow-up-Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt 2026.

## OECD Working Group on Bribery

Die Evaluierung durch die OECD Working Group on Bribery (WGB) dient der Überprüfung, wie effektiv ein Land das Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr umsetzt. Der Ablauf umfasst eine detaillierte Überprüfung durch Peer-Review-Teams, die Länderberichte und Fälle analysieren, Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft führen und anschließend Empfehlungen aussprechen. Ziel ist, die Wirksamkeit der Antikorruptionsmaßnahmen zu stärken, etwaige Lücken zu identifizieren und die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten weiter zu verbessern. Österreich wurde bereits zum vierten Mal durch die OECD einschlägig geprüft. Bisherige Berichte können hier abgerufen werden: [OECD Anti-Bribery Reports: Austria](#)

## 23. EPAC/EACN Jahresfachkonferenz und Generalversammlung

Die Netzwerke EPAC und EACN versammelten sich am 26. und 27. November 2024 in Bukarest zur 23. Jahreskonferenz und Generalversammlung. Das BAK war neben zahlreichen internationalen Vertreterinnen und Vertretern vor Ort vertreten.

Die 23. „EPAC/EACN Annual Professional Conference and General Assembly“ fand am 26. und 27. November 2024 in Bukarest, Rumänien mit 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmern von knapp 100 Institutionen aus über 30 Ländern statt. Dabei kamen die Netzwerke „European Partners Against Corruption (EPAC)“ und „European Contact Point Network Against Corruption (EACN)“ zur jährlichen Jahresfachkonferenz und Generalversammlung zusammen. Das BAK war neben anderen internationalen Institutionen vor Ort vertreten.

Die Schwerpunkte der Konferenz lagen auf den Themen Ermittlungen und Verfolgung von Korruption und Betrug, Korruptionsprävention und Aufbau von Integrität in der Strafverfolgung. Zudem wurde der Aufbau eines widerstandsfähigen Rahmens zur Korruptionsbekämpfung für öffentliche Einrichtungen und den Privatsektor thematisiert.

Im Anschluss an die Fachvorträge ermöglichten verschiedene Breakout-Sessions eine tiefgehende thematische Auseinandersetzung mit praxisrelevanten Inhalten der Korruptionsprävention und -bekämpfung. Die Breakout-Sessions zu den Themen „risikobasierte Ansätze zur Korruptionsprävention und Betrug“ sowie „Korruptionslagebilder“ wurden von Ernst Schmid, Leiter der Abteilung 1 des BAK und EPAC/EACN-Vizepräsident, moderiert. Zu den Panellistinnen und Panellisten gehörte auch Louise-Marie Petrovic, Leiterin des Rechtsreferats des BAK, die einen besonderen Fokus auf das Thema „Lagebilderstellung“ legte.

Foto: © EPAC/EACN



## Gründung einer EPAC/EACN Arbeitsgruppe: Korruptionslagebilder

In einer der Breakout-Sessions wurden bewährte Praktiken bei der Erstellung von Statistiken und Lagebildern zu Korruption vorgestellt, wobei verschiedene Ansätze diskutiert wurden.

Das BAK initiierte die Gründung einer Arbeitsgruppe, die sich zukünftig mit der Erstellung von Lagebildern im Bereich der Korruptionsbekämpfung beschäftigen wird. Hauptziel der Arbeitsgruppe ist es, Standards für die Gestaltung von Lagebildern zu entwickeln und effektive Ansätze für die strategische Korruptionsanalyse zu erarbeiten. Diese Aufgaben erfordern einen qualifizierten Wissensaustausch sowie die Erarbeitung von Best Practices, die als Richtwert für die Erstellung von Lagebildern dienen sollen.

## Bucharest Declaration

Mit der Annahme der „Bucharest Declaration“ der diesjährigen Konferenz und Generalversammlung soll die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit der Staaten bei der Korruptionsbekämpfung und dem Aufbau von Integrität im öffentlichen Bereich untermauert und die Gesellschaft darin gestärkt werden, Korruption entschieden entgegenzutreten.

## EPAC/EACN Award

Als Gewinner des diesjährigen EPAC/EACN Awards für das innovativste und erfolgreichste Anti-Korruptionsprojekt wurden die Initiativen der Nationalen Schutzbehörde Ungarns (Nemzeti Védelmi Szolgálat, NVSZ) ausgezeichnet. Die Auszeichnung erhielten sie für ihre „Innovativen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unterstützung von Integritätsentwicklungsprozessen in der Gesellschaft“.

Zu den Initiativen gehören ein Bildungsprogramm für Ethik und Integrität für Lehrerinnen und Lehrer, um die Generationen „Alpha“ und „Z“ zu wertebasiertem Verhalten zu inspirieren und ein flexibles Bildungspaket für Studierende der Strafverfolgungsbehörden, das die Verantwortung und das Bewusstsein für die Korruptionsbekämpfung stärkt. Darüber hinaus wurde eine nationale Sensibilisierungskampagne gestartet, die sich an alle Generationen richtet und das Thema „Gratifikationszahlungen“ im Gesundheitswesen mit positiver, wertorientierter Kommunikation anspricht.

Foto: © EPAC/EACN



7

# Aus der aktuellen Rechtsprechung

## Aus der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshof (OGH)

**OGH | 14 Os 26/24s | 08.10.2024**

Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1  
StGB und das Vergehen der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach  
§ 310 Abs 1 StGB (iVm §§ 12 zweiter Fall StGB iVm § 15 StGB)

[Es] ist klarzustellen, dass unter dem Aspekt von Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB zwischen missbräuchlicher Abfrage für die dienstliche Aufgabenerfüllung eingerichteter (elektronischer) Datenbanken und Weitergabe der daraus gewonnenen Information zu unterscheiden ist. Das Ermitteln der Daten erfüllt das Tatbild, wenn der Beamte ohne dienstliche Rechtfertigung handelt und solcherart seine (abstr.) Befugnis (zu hoheitlicher Aufgabenerfüllung) missbraucht.

Hingegen wird bei der Weitergabe amtsgeheimer Informationen nur ausnahmsweise eine tatbildliche Befugnis in Anspruch genommen (etwa bei der Leistung von Amtshilfe, der Gewährung von Akteneinsicht oder der Erfüllung einer Informationspflicht nach dem SPG). Von solchen Ausnahmen abgesehen kommt Missbrauch der Amtsgewalt durch Geheimnisverrat nur dann in Betracht, wenn der Beamte dies aufgrund einer ihn (im Zusammenhang mit einer bestimmten hoheitlichen Maßnahme) konkret treffenden Pflicht zu unterlassen hat. Ansonsten ist Strafbarkeit einer (unzulässigen) Informationsweitergabe primär nach § 310 StGB zu prüfen, welcher Tatbestand bei vorangegangener missbräuchlicher Beschaffung der Information (des Geheimnisses) mit § 302 Abs 1 StGB real konkurrieren kann.

Zum Volltext im RIS: [RIS - 14Os26/24s - Entscheidungstext - Justiz](#)

**OGH | 14 Os 58/24x | 05.11.2024**

Vergehen der Vorteilszuwendung nach § 307a Abs 1 und 2 erster Fall  
StGB und weiterer strafbarer Handlungen

Mit dem angefochtenen Urteil wurden [die Beschuldigten] jeweils eines Vergehens der Vorteilszuwendung nach § 307a Abs 1 und 2 erster Fall StGB; [die anderen Beschuldigten] mehrerer Vergehen nach § 305 Abs 1 StGB schuldig erkannt. [...] Die Vorteile seien alle „aufgrund desselben Anlasses“, nämlich der Rahmenverträge und der auf deren Basis „zu erfolgenden Beauftragung mit Glasarbeiten“, und zwar „immer auf die gleiche, geradezu systematische Art und Weise“ gewährt worden. [...].

Zum Volltext im RIS: [RIS - 14Os58/24x - Entscheidungstext - Justiz](#)

## Schuldpruch – versuchte Bestimmungstäterschaft: Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt 302 Abs 1 StGB

Während Missbrauch der Amtsgewalt und Widerstand gegen die Staatsgewalt gleichermaßen dem Schutz der staatlichen Vollziehung im Bereich der Gerichtsbarkeit und Hoheitsverwaltung dienen, erfasst Nötigung Individualrechtsgüter der Beamten, die hier zufolge des auf ein staatliches Recht gerichteten Schädigungsvorsatzes von § 302 Abs 1 StGB nicht geschützt sind. [Es] ergibt sich daher, dass Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 269 Abs 1 dritter und vierter Fall StGB (Hindern eines Beamten an einer Amtshandlung durch Gewalt oder gefährliche Drohung) gegenüber Missbrauch der Amtsgewalt nach § (§ 12 zweiter Fall,) 302 Abs 1 StGB stillschweigend subsidiär ist. Hingegen konkurriert letztere strafbare Handlung mit Nötigung nach § 105 Abs 1 (zweiter Fall) StGB.

Anderes gilt im Fall von Widerstand gegen die Staatsgewalt, sofern eine Behörde Tatobjekt ist (§ 269 Abs 1 erster und zweiter Fall StGB, § 269 Abs 2 erster und zweiter Fall StGB). Da in dieser Konstellation Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB ausscheidet und Widerstand gegen die Staatsgewalt spezifisch die Durchsetzung und Freiheit des Staatswillens schützt, liegt echte Konkurrenz im Verhältnis von § 269 Abs 1 und 2 StGB zu § (§ 12 zweiter Fall,) 302 StGB vor.

Zum Volltext im RIS: [RIS - 14Os99/24a - Entscheidungstext - Justiz](#)

## Aus der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof

**Ausgangsverfahren: CG gegen Bezirkshauptmannschaft Landeck**  
C-548/21; EuGH, Urteil vom 04.10.2024, Vorabentscheidungsersuchen

Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten – Richtlinie (EU) 2016/680

„Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2016/680 [Datenschutz-Richtlinie für den Bereich Justiz und Inneres] ist im Licht der Art. 7 und 8 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit gibt, zum Zweck der Verhütung,

Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Allgemeinen auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zuzugreifen, nicht entgegensteht, wenn diese Regelung

- die Art oder die Kategorien der betreffenden Straftaten hinreichend präzise definiert,
- die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet und
- die Ausübung dieser Möglichkeit, außer in hinreichend begründeten Eilfällen, einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterwirft.“

Die Art. 13 und 54 der Richtlinie 2016/680 sind im Licht von Art. 47 und von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte sind dahin auszulegen, „dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden gestattet, zu versuchen, auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zuzugreifen, ohne die betroffene Person davon in Kenntnis zu setzen.“

**Zur Entscheidung:** [EUR-Lex - C-548/21 - EN - EUR-Lex](#)

